

# Corona-Krise und mein Einkommen aus Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit hat sich verringert - Wie kann ich zur Sicherung meines Lebensunterhaltes das finanzielle Defizit ausgleichen?

- **Wie wäre es mit einem Nebenjob?** Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.  
**Neu:** Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld in einem systemrelevanten Bereich (z.B. Landwirtschaft, Handel, Sicherheit, Transport oder Gesundheitswesen) bleibt dieses Entgelt in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei. Mit Erreichen des ursprünglichen Gesamtverdienstes endet die Anrechnungsfreiheit. Melden Sie sich dazu einfach bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitsuchend um entsprechende Beschäftigungsangebote zu erhalten.
- Die Sozialleistungen **Wohngeld, Kinderzuschlag oder aber Arbeitslosengeld II** können in diesem Zusammenhang beantragt werden. Zu beachten ist, dass Wohngeld und Kinderzuschlag gleichzeitig bezogen werden kann. Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt einen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag jedoch aus.  
Im Zusammenhang mit der Corona-Krise gelten ab sofort für den Zugang zu Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II erleichterte Voraussetzungen, um schnell finanzielle Sicherheit zu geben und die Auswirkungen der Krise abzufedern.

## Wohngeld

### Zuständige Behörde:

Wohngeldstellen der Städte und Landkreise

### Informationen/ Antragsformulare finden Sie:

Internetauftritt des für sie zuständigen Landkreises/Stadt (Suchfunktion „Wohngeld“ + *Ihr Stadt/Landkreis*)

### Wohngeldrechner Überschlagsberechnung:



<https://www.wohngeldrechner24.de/>



## Kinderzuschlag (KiZ)

**Zuständige Behörde:** Familienkasse

**Hotline: 0800 4 5555 30**

### Voraussetzungen:

- Bezug von Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder
- Mindesteinkommen (Brutto) von 600 € bei Alleinerziehenden und 900 € bei Paaren

\*NEU\* Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.04.2020 – 30.09.2020

- Berücksichtigung des letzten Monateinkommens vor Antragstellung
- Vermögensprüfung entfällt

### Höhe:

- Monatlich max. 185,- € pro Kind

### Antragstellung:

- Online, postalisch, telefonisch
- Antragsunterlagen und Informationen finden Sie unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)
- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- Anspruch auf KiZ prüfen mit dem **KiZ-Lotsen**



<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

## Arbeitslosengeld II (ALGII)

**Zuständige Behörde:** regionale Jobcenter

**Hotline: 0800 4 5555 23**

### Voraussetzungen:

- das zur Verfügung stehende Einkommen reicht nicht aus, Ihren bzw. den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern

\*NEU\* Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.03.2020 – 30.06.2020

- keine Berücksichtigung von Vermögen für 6 Monate (Ausnahme erhebliches Vermögen)
- Mietkosten werden für die Dauer von 6 Monaten als angemessen anerkannt

### Antragstellung:

- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- postalisch, per Mail, telefonisch

Weitere Informationen, **Antragsunterlagen** und die für Sie zuständige regionale Hotline finden Sie hier:



<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

### Onlinerechner Überschlagsberechnung:

<https://www.brutto-netto-rechner.info/arbeitslosengeld-2-hartz-4.php>